

Kinderbetreuungseinrichtung
KBEO
Für die Krabbelstube den Kindergarten und den Hort
Montessori Kinderhaus Adlwang

Gültig ab 01.09.2022

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr
13. Sehtests im Kindergarten
14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Adlwang (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 LGBl. 39/2007 idF LGBl. 94/2017, mit Sitz in Adlwang

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September des jeweiligen Jahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 23.12.2018 und enden am 06.01.2019
- 2.3. Die Osterferien beginnen am Montag/Karwoche und enden am Karfreitag
- 2.4. Die Pfingstferien - keine

Die Hauptferien beginnen 3 Wochen nach Schulschluss.

In der dritten Woche des Journaldienstes in den Sommerferien dürfen die Kinder nur angemeldet werden, wenn beide Elternteile nachweislich berufstätig sind.

Die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen werden wie folgt festgelegt: Diese Tage ist das Kinderhaus für Kindergarten- und Krabbelstubenkinder normal geöffnet. Es gibt aus organisatorischen Gründen kein warmes Mittagessen. Mittagskinder müssen Jause mitbringen. Es fährt kein Bus für die Kindergartenkinder.

- 2.5. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen wurde mit dem Rechtsträger unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse festgelegt.

3. **Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung**

- 3.1 Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstube(n)

	Von:	Bis:
Montag	07:00	15:00
Dienstag	7:00	15:00
Mittwoch	7:00	15:00
Donnerstag	7:00	15:00
Freitag	7:00	13:30

Für die Krabbelstubengruppe(n) wird eine Randzeit (Frühdienst) von 7:00 bis 07:30 Uhr und eine Randzeit (Spätdienst) – keine

b) Kindergartengruppe(n)

	Von:	Bis:
Montag	06:45	16:30
Dienstag	06:45	16:30
Mittwoch	06:45	16:30
Donnerstag	06:45	16:30
Freitag	06:45	13:30

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit (Frühdienst) von 6:45 bis 7:15 Uhr und eine Randzeit (Spätdienst) von 16:00 bis 16:30 Uhr festgesetzt.

Falls Freitags die Öffnungszeiten nicht so lange gebraucht werden kann das jährlich geringfügig geändert werden!

- 3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger, wenn notwendig unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse, neu festgelegt werden.

4. **Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung**

- 4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes allgemein zugänglich.

In der Krabbelstube werden Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat aufgenommen. In den Kindergartengruppen werden Kinder im vorschulpflichtigen Alter zwischen drei und sechs Jahren betreut.

- 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern, erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich und schriftlich, jeweils zu angegebenen Zeiten (Eltern werden schriftlich zur Anmeldung eingeladen) bis spätestens Ende Juni bei der Leiterin des Montessori Kinderhauses zu erfolgen. Diese leitet die Daten an den Rechtsträger weiter. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen. Für die Krabbelstube muss die Anmeldung 2 Tage, 3 Tage oder 5 Tage umfassen.
- 4.3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung - wenn vorhanden
 - d) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - e) Bestätigung über die Berufsfähigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler)
- 4.4. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 4.6. Der Rechtsträger und die Kinderhausleiterin entscheiden bis Ende Mai des jeweiligen Jahres über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung. Das Ergebnis wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.
- 4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf die einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Adlwang einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 6.2. Kinder die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor bei:
- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 6.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schuleinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Gemeinde Adlwang und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.

- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind künftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 8.2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist von Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträgern und Eltern.

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme des Kindeswohl.
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und on sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck:
- werden im Rahmen eines ausführlichen Aufnahmegesprächs Informationen ausgetauscht
 - führt die Kinderhausleitung in Absprache mit der Gemeinde jährlich eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten
- 10.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch oder bei schweren Krankheiten mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

- 10.4. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:15 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 abgeholt werden. Mündliche Abmachungen mit der Pädagogin sind im Bedarfsfall möglich. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 07:45 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3 (§ 3a Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) unterschreiten.
- 10.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
- 10.6. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden, auch keine Salben, Schüssler Salze u.ä.
- 10.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 10.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- 10.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen, Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kinder mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
- 10.10. Im Falle der Übergabe oder Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum

vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

- 10.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus-, oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtsjahr als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr

Wird im Montessori Kinderhaus nicht durchgeführt.

13. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KGB)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungseinrichtung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

15. Sprachförderung

Zu Beginn des Arbeitsjahres 2015/16 trat eine neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für den Zeitraum von drei Jahren, d.h. bis Ende des Arbeitsjahres 2017/18, in Kraft.

Ziel der Vereinbarung ist, dass drei- bis sechsjährige Kinder in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, die über mangelnde Sprachkenntnisse verfügen, insbesondere jene mit nicht deutscher Erstsprache, so gefördert werden, dass sie mit Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch nach den „Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht möglichst

beherrschen. Die frühe sprachliche Förderung soll den Einstieg in die Volksschule erleichtern, die Bildungschancen der Kinder optimieren und in weiterer Folge einen besseren Start in das Berufsleben ermöglichen. Der „Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz in oberösterreichischen Kindergärten“ (BESK OÖ) dient zur flächendeckenden Sprachstandardfeststellung, zur Identifizierung spezifischen Förderbedarfs und bildet die Grundlage für die Planung von zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen.

Fachliche Grundlagen für die Umsetzung der sprachlichen Fördermaßnahmen in oberösterreichischen Kindergärten sind:

Sprachförderung wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Land Oberösterreich von einer Pädagogin, im Rahmen des Kindergartenalltags durchgeführt. Das Stundenausmaß richtet sich nach der Kinderanzahl und wird jeweils am Beginn des Kindergartenjahres festgelegt.

16. Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen

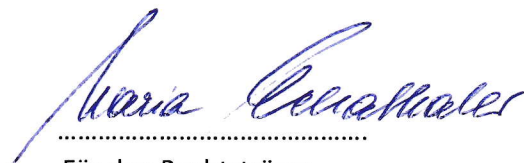
Diese wird, wenn nötig in Zusammenarbeit mit der Abteilung Heilpädagogik der Caritas O.Ö. durchgeführt. Die mobile Sonderkindergärtnerin der Caritas legt die Stundenanzahl der Stützkraft fest. Diese Stunden werden zur Gänze vom Land Oberösterreich gefördert.

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

26.9.2022

Datum



Für den Rechtsträger

Eltern/Erziehungsberechtigte

Einverständniserklärung

Die Eltern des Kindes, geb. am

Sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal jährlich **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einen **Sehtest** durch einen Optiker teilnimmt;
- der Rechtsträger im Kindergarten erhobene **Daten betreffend den Sprachstand** des Kindes an die zuständige Sprengelschule weitergibt, falls für das Kind ein weiterer Sprachförderbedarf festgestellt wurde;
- Fotos, die im Kinderhaus gemacht werden auch für Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Zeitungsartikel) verwendet werden dürfen. (Die Eltern werden zu Beginn des Jahres genau darüber informiert)

.....
Datum

.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern/Erziehungsberechtigte

Hinweis für Rechtsträger:

Die Kinderbetreuungseinrichtung iSd Oö. Im Kinderbetreuungsgesetz (Oö. KBG) wird vom Rechtsträger eigenverantwortlich geführt. Diesem kommt im Rahmen dieser Befugnis auch das Recht zu, eine Kinderbetreuungseinrichtung (KBEO) festzulegen. Die Kinderbetreuungseinrichtungen unterliegen gemäß § 24 Abs. 1 Oö. KBG zwar der Aufsicht durch die Oö. Landesregierung. Der Rechtsträger ist aber im Rahmen der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorgaben bei der Gestaltung der KBEO frei.

Auch im Falle der Rechtsträgerschaft durch eine Gemeinde ist die KBEO keine Verordnung, sondern Teil einer privatrechtlichen Vereinbarung (vgl. § 3 Abs. 5 Oö KBG). Sie kann vom Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde unterzeichnet werden, muss aber zuvor im Gemeinderat aufgrund dessen Generalkompetenz beschlossen und kundgemacht werden.

Eine inhaltliche Vor-Prüfung durch die Oö. Landesregierung ist nicht notwendig.

Die KBEO ist die Grundlage für den zwischen Rechtsträger und Eltern des Kindes abgeschlossenen Aufnahmevertrag gemäß § 12 Abs. 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz. Als solche wird sie Vertragsinhalt.

Das vorliegende Muster KBEO ist dementsprechend nicht bindend, sondern lediglich als Vorschlag für Rechtsträger einer Kinderbetreuungseinrichtung gedacht und bedarf der inhaltlichen Anpassung und Ergänzung. Gelb markierte Felder erfordern unbedingt eine individuelle Konkretisierung. Rot eingefärbter Text ergibt sich auf Grund der gesetzlichen Änderung vom 07.12.2017 durch die Novelle 2017 zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz. Mit * markierte Zeilen sind, wenn nicht zutreffend, zu löschen.

In der vorliegenden KBEO wird auf die vom Rechtsträger gemäß § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 festzusetzende Tarifordnung verwiesen. Bitte beachten Sie dazu das Muster unter (<http://www.ooe-kindernet.at/788.htm>).